

Hilti Software Kauf- und Abonnementvertrag

anwendbar für PROFIS Detection, PSA 200, PROFIS Ferroscon

MAP, PROFIS Connect, PROFIS Layout Field, PROFIS Layout Office, PROFIS AutoCAD Field Point, PROFIS Revit Field Point, PROFIS Point Creator („Software“).

Für den Bezug einer Software in Form eines Kaufes bilden die Bestimmungen des **Abschnitts A (Allgemeine Vertragsbestimmungen)** zusammen mit den Bestimmungen des **Abschnitts B (Kaufvertragsbestimmungen)** den für den Auftrag zugrundeliegenden „Kaufvertrag“, und sofern eine Software in Form eines Abonnements bezogen wird, bilden die Bestimmungen des **Abschnitts A (Allgemeine Vertragsbestimmungen)** sowie die Bestimmungen des **Abschnitts C (Abonnementvertragsbestimmungen)** den für den Auftrag zugrundeliegenden „Abonnementvertrag“. Kaufvertrag und Abonnementvertrag nachfolgend auch als Vertrag bezeichnet.

Abschnitt A: Allgemeine Vertragsbestimmungen

1. Vertragsabschluss

Der vorliegende Vertrag für die Software wird zwischen der Hilti Deutschland AG, Hiltistraße 2, 86916 Kaufering, Deutschland („Softwareanbieter“) und Ihnen („Kunde“) abgeschlossen und tritt mit dem Datum des Auftrags („Auftrag“) in Kraft („Inkrafttreten“).

2. Nutzung der Software durch den Kunden.

- 2.1 Softwarebeschreibung.** Die Softwarebeschreibung und die Softwareeigenschaften stehen dem Kunden auf der Website des Softwareanbieters zur Verfügung. Der Softwareanbieter behält sich das Recht vor, die Software und deren Funktionalitäten von Zeit zu Zeit zu ändern. Ist dies der Fall, wird auch die Softwarebeschreibung den Änderungen entsprechend zeitnah angepasst.
- 2.2 Systemanforderungen.** Die Bedienung oder Verwendung der Software durch den Kunden kann die Erfüllung bestimmter Systemanforderungen voraussetzen. Diese sind auf der Website des Softwareanbieters angegeben und werden von Zeit zu Zeit aktualisiert. Allein der Kunde ist dafür verantwortlich, dass diese Systemanforderungen erfüllt werden. Die Bereitstellung der Systemanforderungen gehört gemäß vorliegendem Vertrag nicht zu den Verpflichtungen des Softwareanbieters.
- 2.3 Verpflichtungen des Kunden.** Der Kunde ist für die Nutzung der Software durch ihn selbst und die von ihm hierzu gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages autorisierten Benutzers verantwortlich sowie für die Einhaltung des Vertrages. Der Kunde muss angemessene Anstrengungen unternehmen, um einen unbefugten Zugriff auf oder die Verwendung der Software durch Dritte zu verhindern. Er muss ferner den Softwareanbieter über einen solchen unbefugten Zugriff oder eine solche unbefugte Nutzung unverzüglich informieren. Der Kunde erklärt, dass seine Nutzung der Software nicht im Widerspruch zu von ihm zu beachtenden Gesetzen und Vorschriften steht. Der Kunde erkennt an, dass er eine unabhängige Pflicht zur Einhaltung aller für ihn geltenden Gesetze hat.
- 2.4 Freistellung.** Der Kunde ist verpflichtet, den Softwareanbieter auf erstes Anfordern hin von und gegen jeden Anspruch Dritter und/oder Geldbußen sowie der Kosten der hierfür erforderlichen Rechtsverteidigung freizustellen, die auf Folgendem basieren: (i) der nicht vertragsgemäßen Nutzung der Software durch den Kunden; (ii) der Verletzung der geltenden Datenschutzbestimmungen durch den Kunden; (iii) der (angeblichen) Verletzung geistigen Eigentumsrechte Dritter durch vom Kunden in die Software hochgeladenen oder damit in Zusammenhang genutzten Inhalt. Der Softwareanbieter wird bei der Verteidigung gegen einen solchen Anspruch angemessen kooperieren, falls der Kunde dies verlangt. Der Kunde wird den Softwareanbieter für seine diesbezüglichen erforderlichen Aufwendungen entschädigen. Sofern der Softwareanbieter dies wünscht, hat der Kunde die alleinige Befugnis, den Anspruch oder die Geldbuße abzuwehren oder sich zu vergleichen, vorausgesetzt, ein solcher Vergleich umfasst keine Zahlung durch den Softwareanbieter oder das Eingeständnis eines Fehlverhaltens des Softwareanbieters.

3. Zahlungsbedingungen und Steuern.

- 3.1 Rechnungen.** Sofern nicht abweichend vereinbart, sind Rechnungen vierzehn (14) Tage nach Rechnungseingang zur Zahlung fällig.
- 3.2 Zahlungsverzug.** Gerät der Kunde in Zahlungsverzug, zahlt er neben dem ausstehenden Betrag Verzugszinsen in Höhe des geringeren der folgenden Beträge: einen (1) Prozentpunkt pro Monat des ausstehenden Betrags; oder den höchsten gesetzlich zulässigen Betrag. Unbeschadet hiervon ist der Softwareanbieter berechtigt, sonstige Ansprüche geltend zu machen.
- 3.3 Steuern.** Der Kunde ist für die Entrichtung sämtlicher Umsatz-, Gebrauchs- und Mehrwertsteuern in Verbindung mit dessen Inanspruchnahme der Software im Rahmen dieses Vertrages verantwortlich, nicht jedoch für die Entrichtung von Steuern in Verbindung mit den Bruttoeinnahmen, dem Nettoeinkommen und dem Eigentum des Softwareanbieters. Sofern seitens des Softwareanbieters die Verpflichtung zur Zahlung oder Einziehung von Steuern besteht, für die im Sinne dieses Abschnitts der Kunde verantwortlich ist, stellt der Softwareanbieter dem Kunden den entsprechenden Betrag in Rechnung, es sei denn, der Kunde legt dem Softwareanbieter eine gültige Steuerbefreiungsbescheinigung der zuständigen Steuerbehörde vor.

4. Eigentumsrechte.

- 4.1 **© Hilti Aktiengesellschaft 2015.** Die Hilti Aktiengesellschaft, Feldkircherstrasse 100, 9494 Schaan, Liechtenstein, behält das uneingeschränkte und exklusive alleinige Eigentum an der Software und behält sich alle Rechte, Rechtsansprüche und Anrechte sowie alle Rechte am geistigen Eigentum der Software (einschließlich Updates und Upgrades) vor, sofern nicht ausdrücklich in diesem Vertrag anderweitig festgelegt. Der Softwareanbieter ist von der Hilti Aktiengesellschaft ermächtigt, dem Kunden gemäß der Bedingungen des vorliegenden Vertrages Rechte an der Software (einschließlich Updates und Upgrades) zu gewähren.
- 4.2 **Geistiges Eigentum.** Bezeichnet in Bezug auf die Software alle gewerblichen Eigentumsrechte sowie geistigen Eigentumsrechte, einschließlich Urheberrechte, Markenschutzrechte, Betriebsgeheimnisse, Patente, Knowhow und andere Eigentumsrechte, die im Rahmen geltender Gesetze in beliebigen Rechtsräumen weltweit und sämtlicher moralischer Rechte zu beachten oder durchsetzbar sind.
- 4.3 **Nutzungsumfang und Nutzungsrechte.** Art und Umfang der Nutzungsrechtseinräumung an der Software für den Kunden wird je nach Art des Softwarebezugs in Abschnitt B (Ziffer 2) bzw. in Abschnitt C (Ziffer 2) geregelt.
- 4.4 **Vorbehalt von Rechten.** Vorbehaltlich der in dem Vertrag ausdrücklich eingeräumten Rechte, werden dem Kunden keine weiteren Rechte als die hier ausdrücklich festgelegten gewährt. Der Kunde behält sämtliche Rechte an seinen Daten.
- 4.5 **Verbotene Aktivitäten.** Der Kunde ist lediglich berechtigt, die Software für seine eigenen geschäftsinternen Zwecke zu benutzen. Soweit gesetzlich nicht ausdrücklich erlaubt, ist der Kunde insbesondere nicht berechtigt, (i) die Software zu ändern, zu kopieren oder auf der Software basierende abgeleitete Werke zu erstellen; (ii) die Software oder Teile davon zurückzuentwickeln oder zu dekompileieren; (iii) auf die Software in der Absicht zuzugreifen, mit dessen Hilfe ein wie auch immer geartetes handelsübliches Produkt oder eine entsprechende Software zu entwickeln; (iv) Eigenschaften, Funktionen, Schnittstellen oder Grafiken der Software oder von Teilen derselben zu kopieren; oder (v) die Software in einer Art und Weise zu verwenden, die über den im Rahmen dieses Vertrages erlaubten Nutzungsumfang hinausgeht.
- 4.6 **Input vonseiten des Kunden.** Unbeschadet des in Ziffer 4.4 Abschnitt A festgesetzten, gewährt der Kunde der Hilti Aktiengesellschaft, eine unentgeltliche, weltweit gültige, exklusive, übertragbare, unterlizenzierbare, unwiderrufliche und zeitlich unbegrenzte Lizenz zur Nutzung von im Zusammenhang mit der Softwarenutzung erfasster oder abgeleiteter Daten in welcher Form auch immer und etwaigem Kunden-Input zur Verbesserung der Software. Die Hilti Aktiengesellschaft und/oder der Softwareanbieter sind in keiner Weise zur Implementierung von Kunden-Input in die Software in Form von Updates, Upgrades oder in sonstiger Form verpflichtet.

5. Dokumentation.

- 5.1 **Dokumentation.** Der Softwareanbieter kann, ist hierzu aber nicht verpflichtet, innerhalb der Software Benutzerhandbücher und/oder die Softwarebeschreibung dem Kunden zur Verfügung zu stellen. Der Softwareanbieter ist bestrebt, die diese Unterlagen innerhalb eines angemessenen Zeitraums zu aktualisieren, wenn eine Änderung der Software dies erfordert.

6. Vertraulichkeit.

- 6.1 **Vertraulichkeit.** Keine der Vertragsparteien ist berechtigt, vertrauliche Informationen der anderen Partei zu Zwecken weiterzugeben oder zu nutzen, die nicht Gegenstand dieses Vertrages sind, es sei denn, die andere Partei hat dem zuvor schriftlich zugestimmt oder ein solches Vorgehen ist von Gesetzes wegen erforderlich oder im Rahmen dieses Vertrages zulässig.
- 6.2 **Vertrauliche Informationen.** Bezeichnet (a) die Software in jeglicher Form; (b) die geschäftlichen bzw. technischen Informationen der Vertragsparteien, einschließlich, aber nicht beschränkt auf sämtliche Informationen in Bezug auf Softwarepläne, Designs, Kosten, Preise und Namen sowie Finanzen, Marketingpläne, Geschäftsmöglichkeiten, Personal, Forschung, Entwicklung und Know-how sowie personenbezogene Daten. Nicht als vertrauliche Informationen gelten Informationen, die: (i) ohne Vertragsverletzung durch eine der Parteien allgemein bekannt sind oder werden; (ii) einer Partei vor der Offenlegung durch die andere Partei ohne Vertragsverletzung durch eine der Parteien bekannt war; (iii) ohne Vertragsverletzung durch eine der Parteien von einer der Parteien unabhängig entwickelt wurden; oder (iv) eine Partei ohne Vertragsverletzung durch eine der Parteien von Dritten erhält. Jede der Vertragsparteien verpflichtet sich zum Schutz der vertraulichen Informationen der anderen Partei im selben Umfang, wie sie ihre eigenen vertraulichen Informationen vergleichbarer Art schützt (wobei sie allerdings in keinem Fall weniger als ein zumutbares Maß an Sorgfalt und angemessene technologische Branchenstandards aufwendet).
- 6.3 **Erzwungene Offenlegung.** Sofern eine Vertragspartei von Gesetzes wegen zur Offenlegung von vertraulichen Informationen der anderen Partei verpflichtet ist, setzt sie diese unverzüglich vorher über diesen Umstand in Kenntnis, sofern dies rechtlich zulässig ist, und stellt in angemessenem Maß und auf eigene Kosten Hilfe zur Verfügung, wenn die andere Partei eine solche Offenlegung verhindern oder ihr widersprechen möchte.
- 6.4 **Rechtsmittel.** Wenn eine der Vertragsparteien unter Verletzung von Vertraulichkeitsbestimmungen im Sinne dieses Vertrages vertrauliche Informationen der anderen Partei offenlegt oder verwendet (oder mit deren Offenlegung oder Verwendung droht), so ist die andere Partei unbeschadet sämtlicher sonstiger verfügbarer Rechtsmittel berechtigt, ein solches Vorgehen per einstweiliger gerichtlicher Verfügung auf Unterlassung zu unterbinden, wobei von den Parteien anerkannt wird, dass alle übrigen zur Verfügung stehenden Rechtsmittel unzureichend sind.

7. Softwarebereitstellung.

- 7.1 **Bereitstellung.** Außer bei Software, die dem Kunden zusammen mit dem vom Kunden bestellten Hilti-Gerät als Teil dessen geliefert wird, stellt der Softwareanbieter dem Kunden die Software über dessen Website und/oder AppStore zum Download bereit. Der Softwareanbieter hat darüber hinaus keinerlei Lieferpflicht, insbesondere installiert der Softwareanbieter die Software nicht beim Kunden und stellt dem Kunden nicht den Quellcode der Software zur Verfügung. Jedenfalls erfolgen alle Implementierungsaufgaben für die technische Vorbereitung der Software für die betriebliche Nutzung (d. h. Einrichtung der Software zur Erfüllung technischer Systemanforderungen und technische Parametrisierung der Software) ausschließlich durch den Kunden.

8. Geschäftskunden.

- 8.1 **B2B-Nutzung.** Die Software ist ausschließlich für die innerbetriebliche Verwendung durch Geschäftskunden bestimmt. Eine Nutzung durch private Endverbraucher ist nicht gestattet.

9. Anwendungshinweise und Anwendungseinschränkung.

- 9.1 **Anwendungshinweise.** Der Kunde ist verpflichtet, den nutzungsbezogenen und funktionalen Einschränkungen sowie sämtlichen zugrundeliegenden Regeln, Normen, Spezifikationen, Richtlinien, Rechts- und Branchenkodizes, die ihm im Zuge der Nutzung der Software zur

Kenntnis gebracht werden, sowie den darin festgehaltenen oder darin vorgenommenen Annahmen (im Weiteren einzeln und zusammen „Anwendungshinweise“ bezeichnet) im höchstmöglichen Maße zu entsprechen und diese bei Nutzung der Dienstleistung berücksichtigen. Der Softwareanbieter haftet nicht für Schäden, die sich aus einer nicht den Anwendungshinweisen entsprechenden Nutzung der Software durch den Kunden ergeben.

- 9.2 **WICHTIGER HINWEIS.** Jegliche in der Software enthaltenen Informationen und Daten betreffen ausschließlich die Nutzung von Hilti Produkten und basieren auf den Grundsätzen, Formeln und Sicherheitsbestimmungen gemäß den technischen Richtlinien von Hilti, den Anweisungen zu Betrieb und Montage sowie den Montageanleitungen o. ä., die strikt einzuhalten sind. Das Produktportfolio von Hilti, das in Verbindung mit der Software zu verwenden ist, hängt vom jeweiligen Land ab. Alle in der Software enthaltenen Zahlen sind Durchschnittswerte. Daher sind vor der Verwendung des entsprechenden Hilti Produktes anwendungsspezifische Versuche durchzuführen. Die Ergebnisse der mithilfe der Software durchgeführten Berechnungen basieren im Wesentlichen auf den von dem Kunden erfassten Daten. Daher trägt der Kunde die alleinige Verantwortung für die Fehlerfreiheit, die Vollständigkeit und die Relevanz der von ihm eingegebenen Daten. Ferner trägt der Kunde die alleinige Verantwortung dafür, dass die Ergebnisse von einem Sachverständigen überprüft und freigegeben werden, insbesondere im Hinblick auf die Einhaltung geltender Normen und Zulassungen, bevor er sie für seine spezifische Anlage/Einrichtung verwendet. Die Software dient nur als Hilfe zur Interpretation von Normen und Zulassungen, ohne jegliche Gewährleistung oder Garantie für die Fehlerfreiheit, die Richtigkeit und die Relevanz der Ergebnisse oder die Eignung für eine bestimmte Anwendung. Der Kunde muss alle erforderlichen und angemessenen Maßnahmen ergreifen, um Schäden durch die Software zu verhindern oder zu begrenzen. Alle Berechnungsergebnisse und Konstruktionsentwürfe sind Empfehlungen und müssen von einem professionellen Konstrukteur und/oder Statiker bestätigt werden, damit sichergestellt ist, dass die Berechnungsergebnisse und Entwürfe für die spezifischen Rechts- und Projektanforderungen des Kunden geeignet und angemessen sind.

10. Datenschutz

- 10.1 **Datenschutz.** Der Softwareanbieter und der Kunde verpflichten sich hiermit, die anwendbaren Datenschutzgesetze strengstens einzuhalten. Der Kunde verpflichtet sich, etwaige Datenschutzverstöße, die den Softwareanbieter betreffen könnten, diesem unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

11. Audits

- 11.1 **Recht zur Durchführung von Audits.** Zur Überprüfung, ob der Kunde die Bestimmungen dieses Vertrages einhält, ist der Softwareanbieter oder eine vom Softwareanbieter ernannte dritte Partei innerhalb der Geschäftszeiten und ohne Beachtung einer Ankündigungsfrist berechtigt, die Nutzung der Software durch den Kunden im erforderlichen Umfang durch Fernzugriff oder vor Ort zu überprüfen.
- 11.2 **Auditkosten.** Ausschließlich, wenn im Verlauf eines Audits ein Verstoß gegen diesen Vertrag festgestellt wird, übernimmt der Kunde die angemessenen Kosten des Softwareanbieters für die Durchführung des Audits.

12. Weitere Bestimmungen.

- 12.1 **Beziehung der Vertragsparteien.** Die Vertragsparteien sind unabhängig voneinander. Dieser Vertrag begründet keinerlei Partnerschaft, Franchise-Beziehung, Joint Venture, Agentur- oder Treuhandbeziehung und auch kein Arbeitsverhältnis zwischen den Vertragsparteien und wird auch nicht in der entsprechenden Absicht abgeschlossen.
- 12.2 **Mitteilungen.** Sämtliche Mitteilungen im Rahmen dieses Vertrages müssen zumindest in Textform (Schriftform, Fax oder E-Mail) übermittelt werden, es sei denn, Bestimmungen dieses Vertrages fordern ausdrücklich eine andere Form. Softwareanbieter und Kunde übermitteln solche Mitteilungen per E-Mail an die von beiden Seiten bei der Registrierung des Kundenkontos beim Softwareanbieter angegebene(n) Adresse(n) und Kontaktperson(en) oder ggf. an (eine) andere von den Parteien untereinander zu diesem Zweck ausgetauschte Adresse(n). Der vorstehende Satz gilt entsprechend für den Fall, dass die Mitteilungen schriftlich erfolgen. Des Weiteren ist der Softwareanbieter berechtigt, dem Kunden Mitteilungen direkt über die Software zukommen zu lassen.

- 12.3 Verzicht und kumulative Rechtsmittel.** Jede Nichtausübung oder Verzögerung in der Ausübung von Rechten, die sich aus diesem Vertrag begründen, durch eine der Vertragsparteien ist in keiner Weise als Verzicht auf diese Rechte auszulegen. Soweit nicht in diesem Vertrag ausdrücklich abweichend geregelt, sind die in diesem Vertrag enthaltenen Rechtsmittel zusätzliche und nicht andere Rechtsmittel einer Partei ersetzende Rechtsmittel.
- 12.4 Subunternehmer.** Der Softwareanbieter kann Subunternehmer mit der Bereitstellung der Software beauftragen.
- 12.5 Abtretung von Rechten oder Pflichten.** Keine der Vertragsparteien ist berechtigt, sich aus diesem Vertrag ergebende Rechte oder Pflichten, sei es in Anwendung gesetzlicher Bestimmungen oder in anderer Weise, ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei (die Zustimmung darf nicht ohne guten Grund vorenthalten werden) an Dritte abzutreten.
- 12.6 Vertragsgegenstand.** Dieser Vertrag zusammen mit dem jeweiligen Auftrag, ist die einzige Vereinbarung zwischen den Parteien in Bezug auf den Vertragsgegenstand. Außer den in diesem Vertrag ausgeführten Bestimmungen existieren keine sonstigen vertraglichen Vereinbarungen, Absprachen, Gewährleistungen, Zusagen, Zusicherungen, Verpflichtungen oder Vorhaben. Dieser Vertrag ersetzt alle früheren schriftlich oder mündlich abgegebenen vertragsgegenständlichen Vereinbarungen, Angebote oder Erklärungen. Unabhängig von jeglichem gegenteiligen Wortlaut in einem Auftrag, hat im Falle von Widersprüchen zwischen den Bestimmungen eines Auftrags und den Bestimmungen dieses Vertrages letzterer Vorrang.
- 12.7 Salvatorische Klausel.** Die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieses Vertrages lässt die Wirksamkeit oder Durchführbarkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung wird durch eine wirksame oder durchführbare Bestimmung ersetzt, die in ihrem wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahe kommt; dasselbe gilt entsprechend für Lücken in diesem Vertrag.
- 12.8 Anwendbares Recht.** Dieser Vertrag unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf.
- 12.9 Gerichtsstand.** Der ausschließliche Gerichtsstand für Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist das zuständige Gericht am eingetragenen Sitz des Softwareanbieters. Der Softwareanbieter hat jedoch das Recht, vor einem Gericht zu klagen, das für den Geschäftssitz des Kunden zuständig ist. Alle Parteien erkennen die gerichtliche Zuständigkeit dieser Gerichte an und verzichten auf Einsprüche gegen den Gerichtsstand.

Abschnitt B: Hilti Software Kaufvertragsbestimmungen

1. Kaufvertrag

1.1 Zusätzlich zu den in Abschnitt A festgesetzten Bestimmungen gelten die Bestimmungen dieses Abschnitts B für den Kauf einer Software und bilden zusammen den für den Auftrag zugrundeliegenden Kaufvertrag. Im Falle etwaiger Widersprüche, sind die Bestimmungen des Abschnitts B vorrangig heranzuziehen.

2. Nutzungsumfang, Gewährung von Rechten

2.1 Nutzungsumfang. Der Softwareanbieter überlässt dem Kunden die Software in der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens verfügbaren Version gemäß dem vorliegenden Kaufvertrag auf Dauer.

2.2 Gewährung des Nutzungsrechts. Sofern im Auftrag nicht abweichend geregelt, räumt der Softwareanbieter dem Kunden gegen Bezahlung der geschuldeten Gebühr das zeitlich unbeschränkte, unwiderrufliche nicht exklusive, für einen durch den Kunden zu auszuwählenden Nutzer oder für ein festzusetzendes Gerät (PC, Tablett, Smartphone, usw.), nicht unterlizenzierbare Recht zur Nutzung der Software gemäß vorliegendem Kaufvertrag ein. Dieses Nutzungsrecht umfasst das Recht, die Software zu installieren und zu nutzen. Sofern im Auftrag nicht abweichend geregelt, sind zusätzliche Nutzer oder weitere Geräte nicht von diesem Kaufvertrag abgedeckt, sondern bedürfen jeweils des Abschlusses eigenständiger Verträge.

3. Gebühren, Eigentumsvorbehalt

3.1 Gebühren. Dafür, dass der Softwareanbieter die Software auf Dauer überlässt, hat der Kunde dem Softwareanbieter den im Auftrag festgesetzten Kaufpreis zu bezahlen.

3.2 Die Software wird dem Kunden bis zur vollständigen Begleichung des Kaufpreises unter Eigentumsvorbehalt des Softwareanbieters übergeben.

4. Gewährleistung, Rechtsmittel im Falle von Mängeln, Gewährleistungs- und Garantiausschluss

4.1 Gewährleistung. Der Softwareanbieter gewährleistet hiermit, dass die zur Verfügung gestellte Software im Wesentlichen der Softwarebeschreibung, wie in Abschnitt A unter Ziffer 2.1 festgesetzt, entspricht. Die Die Gewährleistungsfrist beträgt 1 Jahr ab zur Verfügungsstellung der Software zum Download oder, soweit die Software im Hilti-Gerät vorinstalliert ist, ab Übergabe des Hilti-Gerätes. In den unter 5.1 dargestellten Fällen gelten die zwingenden gesetzlichen Bestimmungen über die Verjährung von Mängelansprüchen.

4.2 Rechtsmittel im Falle von Mängeln. Gemäß §377 HGB hat der Kunde unverzüglich nach dem Herunterladen der Software oder der Übergabe des entsprechenden Hilti-Gerätes, welches die Software enthält, schriftlich etwaige Mängel zu rügen und dabei die

behaupteten Mängel im Detail zu beschreiben. Ordnungsgemäß gerügte Mängel wird der Softwareanbieter innerhalb eines angemessenen Zeitraums gemäß vorliegendem Kaufvertrag beseitigen. Der Softwareanbieter kann dabei nach eigenem Ermessen entscheiden, ob er einen bestimmten Mangel durch Workaround, Reparatur oder durch Austausch behebt. Ist der Softwareanbieter nicht in der Lage nach zweimaligen Verbesserungsversuch den Mangel zu beheben, kann der Softwareanbieter (i) den Kaufpreis für die Software mindern oder (ii) von diesem Kaufvertrag zurückzutreten und die tatsächlich für die mangelhafte Software entrichteten Gebühren erstatten. Ein Rücktrittsrecht besteht nicht bei unerheblichen Mängeln. Macht der Kunde Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen geltend, so haftet der Softwareanbieter nach Ziffer 5 des Abschnitts B.

4.3 Mangel. Bezeichnet einen Fehlerschweregrad, der verhindert, dass die Software, wie in Abschnitt A unter Ziffer 2.1 beschrieben, funktioniert. Jedenfalls nicht als Mangel gilt, sofern (i) der Kunde den Mangel mit angemessenem Aufwand umgehen kann oder dass (ii) der Mangel nicht zu Ausfallzeiten oder einer ernsthaften Störung der Datenintegrität des Kunden führt.

4.4 Gewährleistungs- und Garantiausschluss. Ausgenommen von der nach Abschnitt B Ziffer 4.1 zugesicherten Gewährleistung, schließt der Softwareanbieter hiermit alle ausdrücklichen oder stillschweigenden Zusicherungen, Garantien und Bedingungen in Bezug auf die Software aus, insbesondere hinsichtlich der Gebrauchstauglichkeit für einen bestimmten Zweck. Der Softwareanbieter gewährleistet nicht, dass die Software fehlerfrei oder ohne Unterbrechungen funktioniert oder frei von Rechten Dritter ist. Allein der Kunde ist für die Auswahl und die Nutzung der Software verantwortlich.

5. Haftungsbeschränkung, vergebliche Aufwendungen, Minderungspflichten.

5.1 Haftungsbeschränkung. Die vertragliche und die gesetzliche Haftung des Softwareanbieters für Schadensersatz wegen leichter Fahrlässigkeit, gleich aus welchem Rechtsgrund, wird wie folgt beschränkt: (i) Der Softwareanbieter haftet bei Verletzung wesentlicher Pflichten aus dem Kaufvertrag (das sind Pflichten, auf deren Erfüllung der Kunde bei ordnungsgemäßer Durchführung des Kaufvertrags regelmäßig vertraut und vertrauen darf) der Höhe nach begrenzt auf die vertragstypischen, vorhersehbaren Schäden; (ii) der Softwareanbieter haftet nicht bei Verletzung nicht wesentlicher Pflichten aus dem Schuldverhältnis sowie wegen leichter Fahrlässigkeit im Übrigen. Die vorgenannten Haftungsbeschränkungen gelten nicht für grobfahrlässig oder vorsätzlich verursachte Schäden, für Personenschäden sowie in Fällen zwingender gesetzlicher Haftung (insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz).

5.2 Haftung für vergebliche Aufwendungen. Ziffer 5.1 des Abschnitts B gilt entsprechend für die Haftung des Softwareanbieters für vergebliche Aufwendungen.

5.3 Pflicht des Kunden zur Abwendung und Minderung von Schaden. Der Kunde ist verpflichtet, angemessene Maßnahmen zur Schadensabwehr und -minderung zu treffen. Der Kunde ist insbesondere zur Datensicherung der Daten, die er im Zusammenhang mit der Nutzung der Software verwendet, verpflichtet. Dies obliegt in der alleinigen Verantwortung des Kunden.

5.4

Abschnitt C: Hilti Software Abonnementvertrag.

1. Abonnementvertrag

1.1 Zusätzlich zu den in Abschnitt A festgesetzten Bestimmungen gelten die Bestimmungen dieses Abschnitts C für den Bezug der Software als Abonnement und bilden zusammen den für den Auftrag zugrundeliegenden Abonnementvertrag. Im Falle etwaiger Widersprüche, sind die Bestimmungen des Abschnitts C vorrangig heranzuziehen.

2. Nutzungsumfang, Gewährung von Rechten

2.1 Nutzungsumfang. Der Softwareanbieter überlässt dem Kunden die Software für die Dauer des Abonnementvertrages und gemäß den Bestimmungen dieses Abonnementvertrages. Der Softwareanbieter kann die Software mit Updates und Upgrades, die in diesem Abonnementvertrag enthalten sind, ständig aktualisieren und verbessern. „Updates“ umfassen die Behebung von Softwarefehlern sowie kleiner Verbesserungen und/oder Erweiterungen der Software. „Upgrades“ umfassen neue Optionen und Eigenschaften der Software sowie erweiterter Leistungs- und Funktionsumfang. Es liegt in der alleinigen Entscheidung des Softwareanbieters, ob und in welchen Intervallen Updates und/oder Upgrades erfolgen und ob eine Änderung als Update oder Upgrade eingestuft wird.

2.2 Gewährung von Rechten. Sofern im Auftrag nicht abweichend geregelt, räumt der Softwareanbieter dem Kunden gegen Bezahlung der geschuldeten Gebühr für die Dauer des Abonnementvertrages, das widerrufliche, nicht exklusive, für einen durch den Kunden auszuwählenden Nutzer oder für ein festzusetzendes Gerät (PC, Tablett, Smartphone, usw.), nicht unterlizenzierbare Recht zur Nutzung der Software gemäß vorliegendem Abonnementvertrag ein. Dieses Nutzungsrecht umfasst das Recht, die Software, Updates und Upgrades zu installieren und diese für die Dauer des Abonnementvertrages zu nutzen. Sofern im Auftrag nicht abweichend geregelt, sind zusätzliche Nutzer oder weitere Geräte nicht von diesem Abonnementvertrag abgedeckt, sondern bedürfen jeweils des Abschlusses eigenständiger Verträge.

3. Gebühren, Zahlungen.

3.1 Gebühren. Dafür, dass der Softwareanbieter die Software für die Dauer des Abonnementvertrages überlässt, hat der Kunde dem Softwareanbieter die im Auftrag festgesetzte wiederkehrende Abonnementgebühr zu bezahlen.

3.2 Zahlungen. Sofern im Auftrag nicht abweichend vereinbart, wird die Gebühr dem Kunden monatlich im Voraus in Rechnung gestellt.

3.3

4. Gewährleistung, Rechtsmittel im Falle von Mängeln, Gewährleistungs- und Garantiausschluss

- 4.1 **Gewährleistung.** Der Softwareanbieter gewährleistet für hiermit für die Dauer des Abonnementvertrages, dass die zur Verfügung gestellte Software im Wesentlichen der Softwarebeschreibung, wie in Abschnitt A unter Ziffer 2.1 festgesetzt, entspricht.
- 4.2 **Rechtsmittel im Falle von Mängeln.** Der Kunde hat während der Dauer des Abonnementvertrages etwaige Mängel nach deren Kenntniserlangung unverzüglich beim Softwareanbieter schriftlich zu rügen und dabei die behaupteten Mängel im Detail zu beschreiben. Ordnungsgemäß gerügte Mängel wird der Softwareanbieter innerhalb eines angemessenen Zeitraums gemäß vorliegendem Abonnementvertrag beseitigen. Der Softwareanbieter kann dabei nach eigenem Ermessen entscheiden, ob er einen bestimmten Mangel durch Workaround, Reparatur oder durch Austausch behebt. Ist der Softwareanbieter nicht in der Lage nach zweimaligen Verbesserungsversuch den Mangel zu beheben, kann der Softwareanbieter (i) die Gebühren für die Software senken oder (ii) diesen Abonnementvertrag ex nunc kündigen und die tatsächlich für die mangelhafte Software entrichteten Gebühren erstatten. Ein Rücktrittsrecht besteht nicht bei unerheblichen Mängeln. Macht der Kunde Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen geltend, so haftet der Softwareanbieter nach Ziffer 5 des Abschnitts C.
- 4.3 **Mangel.** Bezeichnet einen Fehlerschweregrad, der verhindert, dass die Software, wie in Abschnitt A unter Ziffer 2.1 beschrieben, funktioniert. Jedenfalls nicht als Mangel gilt, sofern (i) der Kunde den Mangel mit angemessenem Aufwand umgehen kann oder dass (ii) der Mangel nicht zu Ausfallzeiten oder einer ernsthaften Störung der Datenintegrität des Kunden führt.
- 4.4 **Gewährleistungs- und Garantiausschluss.** Ausgenommen von der nach Abschnitt C Ziffer 4.1 zugesicherten Gewährleistung, schließt der Softwareanbieter hiermit alle ausdrücklichen oder stillschweigenden Zusicherungen, Garantien und Bedingungen in Bezug auf die Software aus, insbesondere hinsichtlich der Gebrauchstauglichkeit für einen bestimmten Zweck. Der Softwareanbieter gewährleistet nicht, dass die Software fehlerfrei oder ohne Unterbrechungen funktioniert oder frei von Rechten Dritter ist. Allein der Kunde ist für die Auswahl und die Nutzung der Software verantwortlich.

5. Haftungsbeschränkung.

- 5.1 **Ausschluss der verschuldensunabhängigen Haftung (§ 536a BGB).** Die verschuldensunabhängige Haftung gemäß § 536a, Abs. 1, Alternative 1 des BGB ist ausgeschlossen.
- 5.2 **Haftungsbeschränkung.** Die Haftung des Softwareanbieters für Schäden infolge leichter Fahrlässigkeit, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist folgendermaßen beschränkt: (i) Der Softwareanbieter haftet bei einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (das sind Pflichten, auf deren Erfüllung der Kunde bei ordnungsgemäßer Durchführung des Abonnementvertrags regelmäßig vertraut und vertrauen darf) der Höhe nach begrenzt auf Abonnementvertragstypische, vorhersehbare Schäden; (ii) der Softwareanbieter ist nicht haftbar für Schäden aufgrund einer leicht fahrlässigen Verletzung einer anderen anwendbaren Sorgfaltspflicht.
- 5.3 **Ausnahmen.** Die vorgenannten Haftungsbeschränkungen gelten nicht für grobfahrlässig oder vorsätzlich verursachte Schäden, für Personenschäden sowie in Fällen zwingender gesetzlicher Haftung (insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz).
- 5.4 **Vergebliche Aufwendungen.** Abschnitt 5.1 und Abschnitt 5.3 gelten entsprechend für die Haftung des Softwareanbieters für vergebliche Aufwendungen.
- 5.5 **Pflicht des Kunden zur Abwendung und Minderung von Schaden.** Der Kunde ist verpflichtet, angemessene Maßnahmen zur Schadensabwehr und -minderung zu treffen. Der Kunde ist insbesondere zur Datensicherung der Daten, die er im Zusammenhang mit der Nutzung der Software verwendet, verpflichtet. Dies obliegt in der alleinigen Verantwortung des Kunden.

6. Laufzeit und Kündigung.

- 6.1 **Laufzeit.** Dieser Abonnementvertrag hat eine unbefristete Dauer, wobei „Dauer“ den Zeitraum vom Datum des Inkrafttretens bis zur Kündigung des Abonnementvertrages bezeichnet.
- 6.2 **Kündigung.** Jede Vertragspartei kann den Abonnementvertrag schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 14 Kalendertagen jeweils zum Ende eines Kalendermonats kündigen.
- 6.3 **Sofortige Kündigung aus wichtigem Grund.** Außerdem kann jede Vertragspartei diesen Abonnementvertrag aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn die andere Partei gegen eine wesentliche Vertragsbestimmung verstößt und einen solchen Verstoß nicht innerhalb von 14 Tagen nach der Anzeige eines solchen Verstoßes behebt. Als wesentlicher Verstoß gilt insbesondere eine nicht rechtzeitig erfolgte Zahlung.
- 6.4 **Folgen der Kündigung dieses Abonnementvertrages.** Im Falle einer Kündigung, mit Ausnahme einer Kündigung seitens des Softwareanbieters gemäß Abschnitt 6.3, erstattet der Softwareanbieter dem Kunden sämtliche von diesem im Voraus entrichteten Gebühren für den Zeitraum, in dem die Software nach Inkrafttreten der Kündigung hätten bereitgestellt werden sollen. Am Datum des Inkrafttretens der Kündigung muss der Kunde sofort den Zugriff auf die Software und die anderweitige Nutzung der Software einstellen. Eine Kündigung entbindet den Kunden nicht von seiner Verpflichtung zur Zahlung von bis zum Datum des Inkrafttretens der Kündigung auflaufenden oder fälligen und zahlbaren Gebühren (vorbehaltlich der gesetzlichen Rechte des Kunden zur Zurückhaltung von in gutem Glauben strittigen Zahlungen). Nach Auslaufen dieses Abonnementvertrages ist der Kunde nicht mehr berechtigt, die Software weiterzuverwenden und hatte diese unverzüglich zu deinstallieren.

6.5 Fortgeltende Bestimmungen. Eine Kündigung des Abonnementvertrages beeinträchtigt nicht die den Parteien aus dem Abonnementvertrag erwachsenen Rechte, Rechtsansprüche, Verpflichtungen oder Haftungen oder jegliche Rechte bzw. Rechtsansprüche, die, wie in diesem Abonnementvertrag dargelegt, aus oder im Zusammenhang mit einer solchen Kündigung entstehen, noch beeinträchtigt eine Kündigung die Wirksamkeit der Bestimmungen dieses Abonnementvertrages, die ausdrücklich oder aufgrund der Art des Geschäfts nach der Kündigung des Abonnementvertrages in Kraft bleiben.

7. Änderungen am Abonnementvertrag und/oder den Gebühren.

7.1 Änderungen des Abonnementvertrages. Der Softwareanbieter behält sich das Recht vor, den Abonnementvertrag und/oder die Gebühren zu ändern („Änderung“). Der Softwareanbieter informiert den Kunden mindestens sechs (6) Wochen im Voraus über eine anstehende Änderung („Änderungsmitteilung“). Der Kunde kann einer solchen Änderung bis zwei (2) Wochen vor deren Inkrafttreten („Datum des Inkrafttretens der Änderung“) widersprechen. Sofern der Kunde nicht rechtzeitig widerspricht, gilt dies als Zustimmung zur Änderung, und die Änderung wird zum Datum des Inkrafttretens der Änderung wirksam. Sofern der Kunde fristgerecht widerspricht, kann der Softwareanbieter den Abonnementvertrag mit dem Kunden entweder im Rahmen der bestehenden Bedingungen dieses Abonnementvertrages fortführen, ohne die Änderung anzuwenden, oder er kann, ungeachtet der Ziffer 6.2 des Abschnitts C, den Abonnementvertrag zum Datum des Inkrafttretens der Änderung kündigen. Der Softwareanbieter setzt den Kunden explizit über das Kündigungsrecht des Softwareanbieters, die Einspruchsfrist für den Widerspruch des Kunden, das Datum des Inkrafttretens der Änderung und die Folgen des nicht Widersprechens der Änderungsmitteilung in Kenntnis.

7.2 Änderungen der Gebühren. Die im entsprechenden Auftrag vereinbarten Gebühren bleiben für einen Zeitraum von zwölf (12) Monaten nach dem Datum des Inkrafttretens dieses Abonnementvertrages unverändert, und innerhalb dieser zwölf (12) Monate darf der Softwareanbieter die Gebühren nicht erhöhen. Nach Ablauf der ersten zwölf (12) Monate der Vertragslaufzeit kann der Softwareanbieter die Gebühren einseitig um nicht mehr als fünf Prozent (5 %) pro Jahr anheben, ohne das in Ziffer 7.1 Abschnitt C dargestellte Verfahren zur Einführung einer Änderung einhalten zu müssen und ohne dass der Kunde ein Widerspruchsrecht besitzt.